



Ausländische Staatsangehörige

Vor Abschluss eines Werk- oder Honorarvertrages benötigen ausländische Staatsangehörige in den meisten Fällen einen Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

- Sofern schon ein Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit gestattet“ existiert, ist jegliche Erwerbstätigkeit erlaubt und nichts weiter zu tun.
- Sofern schon ein Aufenthaltstitel für einen anderen Grund existiert, bedarf es einer Auflagenänderung.
- Sofern noch kein Aufenthaltstitel existiert, muss dieser kostenpflichtig beantragt werden.

Bitte wenden Sie sich vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit

- an das Hamburger Welcome Center <http://welcome.hamburg.de/>.
Terminabsprache bitte per E-Mail : info@welcome.hamburg.de.
(Im Moment ist mit Wartezeiten von bis zu 3 Monaten zu rechnen)
Oder alternativ
- an das Bezirksamt Ihres Hamburger Wohnortes. Dies können Sie hier ermitteln:
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11254942/>

Grundsätzlich werden für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels folgende Unterlagen benötigt:

- Reise- bzw. Nationalpass
- Biometrie taugliches Lichtbild
- aktuelle Meldebestätigung
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz:
Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Als Nachweis wird die unterzeichnete Anlage 6 akzeptiert.
- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Verwaltungsgebühren
- ggf. sind verschiedene zusätzliche Unterlagen erforderlich.

Weitere Informationen und Formulare (auch in anderen Sprachen) finden Sie hier: <http://welcome.hamburg.de/formulare/>

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Sachbearbeiter im Strategischer Einkauf, Bereich Werk- und Honorarverträge (732): <https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/finanz-und-rechnungswesen/einkauf/strategischer-einkauf/werkvertraege.html>

Auf den folgenden Seiten finden Sie weitergehende Informationen zu den einzelnen Beschäftigungsgruppen bzw. Herkunftsländern.

Im Folgenden eine Aufstellung der Zielgruppen, auf die im Textteil näher eingegangen wird:

1. Personen aus EU-Staaten, EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige
 2. Gastwissenschaftler und Honorarkräfte
 3. Studierende aus Nicht-EU-Ländern an deutschen Hochschulen
 4. Akademikerinnen und Akademiker aus Nicht-EU-Ländern mit einem Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule.
 5. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Nicht-EU-Ländern, die an einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten
 6. Akademikerinnen und Akademiker aus Nicht-EU-Ländern mit einem deutschen oder mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist
 7. Akademikerinnen und Akademiker aus Nicht-EU-Ländern mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der nicht mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, und die im Ausland leben,
 8. Personen aus Nicht-EU-Ländern, die in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde
 9. Personen aus Nicht-EU-Ländern, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zum Aufenthalt berechtigt sind.
 10. Personen, die aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis haben
 11. Personen, die das Recht auf Wiederkehr haben
 12. Personen, die als ehemalige Deutsche gelten.
 13. Personen, die in einem anderen EU-Land eine langfristige Aufenthaltsberechtigung haben.
1. **EU- und EWR-Bürger** (der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen) benötigen keinen Aufenthaltstitel.
Schweizer Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gem. Art. 31 des „Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit“ mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.
 2. **Gastwissenschaftler und Honorarkräfte (z.B. Vortragende)**, die Vorträge von besonderem wissenschaftlichen Wert darbieten und die den im Anhang II der EG-Visa-Verordnung (siehe Anhang) genannten Staaten angehören, dürfen dieser Tätigkeit ohne Aufenthaltstitel 90 Tage innerhalb von 12 Monaten nachgehen.
 3. **Studierende aus Nicht-EU-Ländern an deutschen Hochschulen**
Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die an deutschen Hochschulen studieren, besitzen den Aufenthaltstitel nach **§ 16 Abs.1 AufenthG**. Um mit einem Werk- oder Honorarvertrag arbei-

ten zu können, müssen sie die Erlaubnis zur Selbständigkeit nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG** beantragen. Allerdings dürfen sie ihre Selbständigkeit nur in einem solchen Umfang ausüben, der das Erreichen ihrer Ziele im Studium nicht gefährdet.

- **Die Entscheidung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft.**
- **Um den Studierendenstatus bei der Krankenkasse nicht zu verlieren, dürfen nur weniger als 20 Stunden / Woche gearbeitet werden.**

4. Akademiker/innen, die in Deutschland ihr Studium abgeschlossen haben.

Akademiker/innen aus Nicht-EU-Ländern, die an einer deutschen Hochschule ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können nach ihrem Studienende, das mit dem schriftlichen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen und der Abschlussarbeit datiert ist, einen Aufenthaltstitel nach **§ 16 AufenthG** beantragen und nach erfolgter Bewilligung eine Selbständigkeit innerhalb von 18 Monaten vorbereiten. Währenddessen können sie bereits im Neben- oder Vollerwerb selbständig sein, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Spätestens nach 18 Monaten müssen sie einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit beantragt haben.

5. Wissenschaftler/innen, die bereits an deutschen Forschungseinrichtungen arbeiten.

Diese Personengruppe besitzt den Aufenthaltstitel nach **§ 20 AufenthG**.

Allerdings sind ausländische Wissenschaftler/innen zu unterscheiden in:

- Personen, deren ausländischer Hochschulabschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist und
- Personen, deren ausländischer Hochschulabschluss nicht mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist.

Während Wissenschaftler/innen mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss nach Beendigung ihrer Tätigkeit an der Forschungseinrichtung die Möglichkeit haben, den Aufenthaltstitel nach **§ 18c AufenthG** zu beantragen, um ihren Aufenthalt um sechs Monate zu verlängern, ist diese Möglichkeit Wissenschaftler/innen, die keinen vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen können, verschlossen.

6. Akademiker/innen, die im Ausland leben, mit einem deutschen oder einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist.

Diese Akademiker/innen können den Aufenthaltstitel nach **§ 18c AufenthG** für einen sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland beantragen. Innerhalb der sechs Monate müssen sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen.

Die Akademiker/innen mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss können einen Antrag auf den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 2a AufenthG** zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit stellen. Die selbständige Tätigkeit muss dabei einen Zusammenhang mit ihren an der Hochschule erworbenen Kenntnissen haben.

7. Personen aus einem Nicht-EU-Land, die im Ausland leben.

Unter dieser Personengruppe fallen folgende drei Gruppen, die alle dieselben Möglichkeiten für eine selbständige Tätigkeit in Deutschland haben:

- Akademiker/innen, deren im Ausland erworbener Hochschulabschluss nicht mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist,
- Fachkräfte, die ihren qualifizierten Berufsabschluss im Ausland erworben haben, und
- Personen mit oder ohne Berufsabschluss.

Diese Personen haben folgende Möglichkeiten:

- Die Beantragung des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die gestellten Anforderungen, kann eine selbständige Tätigkeit in Deutschland aufgenommen werden.
- Die Beantragung des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 5 AufenthG** zur Ausübung einer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit. Wird der Antrag bewilligt, kann die Freiberuflichkeit in Deutschland aufgenommen werden.

Die entsprechenden Anträge sind in einem Visumverfahren bei der für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Die Entscheidung für die Bewilligung des Aufenthaltstitels nach § 21 Abs. 1 AufenthG sowie des § 21 Abs. 5 AufenthG liegt im Ermessen der am Visumverfahren beteiligten Stellen.

8. Personen aus einem Nicht-EU-Ländern, die in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel besitzen, der zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde.

Unter diese Personengruppe können Personen mit den unterschiedlichsten Qualifikationen fallen mit Ausnahme der bereits vorab beschriebenen Personengruppen.

Sie haben die Möglichkeit einen Antrag zu stellen zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG**. Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die gestellten Anforderungen und wird der Antrag bewilligt, kann eine selbständige Tätigkeit in Deutschland aufgenommen werden.

9. Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zum Aufenthalt berechtigt sind.

Für diese Personengruppen gilt entweder die uneingeschränkte aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, das heißt sie unterliegen nicht den Anforderungen des Aufenthaltstitels nach **§ 21 AufenthG**, oder sie müssen einen Antrag bei der Ausländerbehörde zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG** stellen.

Im Folgenden sind die Aufenthaltstitel genannt, die die uneingeschränkte Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ermöglichen:

- **§ 22 AufenthG, Satz 2:** Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen
- **§ 23 Abs. 2 AufenthG:** Aufnahme aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen des Bundes
- **§ 25 Abs. 1 AufenthG:** Asylberechtigte

- **§ 25 Abs. 2 AufenthG:** Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder europarechtlichem Schutz. Auch für diese Personen gilt **§ 25 Abs. 1 AufenthG**

Im Folgenden sind die Aufenthaltstitel genannt, bei denen die Ausübung der Selbständigkeit im Ermessen der Ausländerbehörde liegt und bei denen eine Antragsstellung zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG** erforderlich ist:

- **§ 22 AufenthG, Satz 1:** Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen
- **§ 23 Abs. 1 AufenthG:** Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden
- **§ 23a AufenthG:** Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- **§ 24 Abs. 6 AufenthG:** Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz Hinweis: Es ist ein Antrag auf Selbständigkeit bei der Ausländerbehörde zu stellen, da mit der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht auch die Selbständigkeit erlaubt ist
- **§ 25 Abs. 4 AufenthG:** Vorübergehender Aufenthalt
- **§ 25 Abs. 4 AufenthG:** Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls
- **§ 25 Abs. 4a AufenthG:** Opferschutz
- **§ 25 Abs. 4b AufenthG:** Opfer von Arbeitsausbeutung
- **§ 25 Abs. 5 AufenthG:** Unmöglichkeit der Ausreise
- **§ 25a Abs. 1 AufenthG:** Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
- **§ 25a Abs. 2 AufenthG:** Aufenthaltserlaubnis für die Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender

10. Personen, die aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis haben.

Für diese Personengruppe gilt die uneingeschränkte aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, das heißt sie unterliegen nicht den Anforderungen des Aufenthaltstitels nach **§ 21 AufenthG** und sie müssen ihre selbständige Tätigkeit nicht bei der Ausländerbehörde beantragen. Im Folgenden sind die Aufenthaltstitel genannt, die zur uneingeschränkten Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit berechtigen:

- **§ 28 AufenthG:** Familiennachzug zu Deutschen, Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen
- **§ 30 AufenthG:** Ehegattennachzug zu Ausländern, Aufenthaltserlaubnis für ausländische Ehegatten Hinweis: die Aufenthaltserlaubnis ist an den Aufenthaltstitel des Ehepartners gebunden. Beispiel: Blue Card oder § 20 AufenthG.
- **§ 31 AufenthG:** Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten nach der Trennung vom Ehepartner Hinweis: in der Regel werden drei Jahre Aufenthalt zum Zweck der Ehe vorausgesetzt.
- **§ 34 AufenthG:** Aufenthaltsrecht der Kinder, minderjährige Kinder, die weiterhin bei ihren Eltern wohnen (Abs. 1) oder volljährig geworden sind (Abs. 2)
- **§ 36 Abs. 1 AufenthG:** Sonstige Familienangehörige, Eltern eines minderjährigen Ausländers nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG
- **§ 36 Abs. 2 AufenthG:** Sonstige Familienangehörige, andere Familienangehörige eines Ausländers zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte

11. Personen, die das Recht auf Wiederkehr haben.

Die Personen, die den Aufenthaltstitel nach **§ 37 Abs. 1 AufenthG** besitzen, haben die uneingeschränkte Berechtigung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und müssen keinen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

12. Personen, die als ehemalige Deutsche gelten.

Die Personen, die die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 38 Abs. 1 AufenthG** oder **§ 38 Abs. 2 AufenthG** besitzen, haben die uneingeschränkte Berechtigung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und müssen keinen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

13. Personen, die in einem anderen EU-Land eine langfristige Aufenthaltsberechtigung innehaben.

Die Personen, die nach **§ 38a AufenthG** eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, können eine selbständige Tätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausüben. Hier gelten die Voraussetzungen des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** für die Anmeldung eines Gewerbes sowie nach **§ 21 Abs. 5 AufenthG** für die Aufnahme einer freiberuflichen Selbständigkeit.

Wichtig: Die Erteilung zur Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft und sich bei Kammern oder sonstigen fachkundigen Körperschaften eine Stellungnahme einholt

Martina Schönfelder, 18.09.2017

Anhang II der EG-Visa-Verordnung:

- Albanien
- Andorra
- Antigua und Barbuda
- Argentinien
- Australien
- Bahamas
- Barbados
- Bosnien-Herzegowina
- Brasilien
- Brunei Darussalam
- Chile
- Costa Rica
- El Salvador
- Guatemala
- Honduras
- Israel
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mauritius
- Mazedonien
- Mexiko
- Monaco
- Montenegro
- Neuseeland
- Nicaragua
- Panama
- Paraguay
- San Marino
- Serbien (ausgenommen Inhaber serbischer Reisepässe, die von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden)
- Seychellen
- Singapur
- Südkorea
- Uruguay
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Staaten